

Satzung

zur Einführung gesonderter Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach

vom 29.08.2018

Auf Grund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) - SGV. NRW. 610 -, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz/LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) - SGV. NRW. 74 - und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 317, ber. 2018 S. 17) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrats von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 29.08.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenmaßstab und Grundlagen der Gebührenberechnung

- (1) Ab dem 01.01.2019 wird die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung als Jahresgebühr erhoben, die sich aus einem Grundpreis und einem Leistungspreis zusammensetzt.
- (2) Für die Höhe des Grundpreises sind die Anzahl der Haushalte sowie der Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück maßgebend. Als Haushalt gilt eine baurechtliche Nutzungseinheit, die von einer oder mehreren Personen bewohnt wird. Als Gewerbeeinheit gelten alle anderen Nutzungseinheiten, die nicht privaten Wohnzwecken dienen.
- (3) Der Bemessung des Leistungspreises wird neben Art, Zahl und Größe der angemeldeten Abfallbehälter die Anzahl der turnusmäßigen Entleerungen zugrunde gelegt.

§ 2 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Gebührenschuldner richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebührenpflichtigen haben insbesondere Auskunft über die auf den Grundstücken vorhandenen Haushalte und Gewerbeeinheiten zu geben.

- (2) Wird die Auskunft nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt, können die für die Gebührenberechnung benötigten Werte geschätzt werden. Die Schätzung ist Grundlage für die Gebührenerhebung.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 29. August 2018

Hans Wilhelm Reiners
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstand

Gabriele Teufel
Vorstand